

Anlage zur Pressemitteilung der BfDI zur Vorstellung des 25. Tätigkeitsberichts zum Datenschutz:

Ausgewählte Themen des 25. Tätigkeitsberichts:

Unabhängige Datenschutzaufsicht - endlich auch im Bund (2.4)

Der Deutsche Bundestag hat Ende 2014 ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Dienststelle der BfDI zum 1. Januar 2016 vollständig aus dem Bundesinnenministerium herausgelöst wird. Damit werden europarechtliche Vorgaben umgesetzt, die in der Europäischen Datenschutzrichtlinie von 1995 festgehalten und in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gegen Deutschland (2010), gegen Österreich (2012) und gegen Ungarn (2014) konkretisiert wurden.

Die BfDI wird in Form einer Obersten Bundesbehörde nur noch der gerichtlichen und parlamentarischen Kontrolle unterfallen. Um die vom EuGH geforderte „völlige Unabhängigkeit“ zu verwirklichen, bedarf es jedoch mehr als einer neuen Struktur:

Die Möglichkeit, den Tätigkeitsbericht im Plenum des Bundestages vorzustellen, die obligatorische Unterrichtung des Parlamentes über Stellungnahmen der BfDI im Gesetzgebungsverfahren und eine personelle Verstärkung, ohne die eine unabhängige und effiziente Ausübung der Datenschutzaufsicht nicht möglich ist, wären Punkte, durch die der Deutsche Bundestag der Bedeutung des Datenschutzes Ausdruck verleihen könnte.

Wichtige Einzelaspekte der Datenschutz Grundverordnung (1.2)

Die Verhandlungen zur Europäischen Datenschutzreform gingen im Berichtszeitraum deutlich voran: Von dem vom Europäischen Parlament im März 2014 beschlossenen Standpunkt ging ein positives Signal für den Datenschutz aus, das letztlich auch den Verhandlungen im Rat der Europäischen Union den entscheidenden Schub verliehen hat. Gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen in den Ländern und in den Mitgliedstaaten der EU habe ich mich intensiv auf verschiedenen Ebenen in die Verhandlungen eingebracht, damit Europa ein starkes an den Grundrechten seiner Bürgerinnen und Bürger orientiertes Datenschutzrecht bekommt.

Widersprüchliche Signale gingen dabei von der Bundesregierung und ihrer Verhandlungsführung im Rat aus. Während die Bundesregierung wiederholt öffentlich betont hat, dass ihr an einem hohen Datenschutzniveau gelegen sei, das zumindest nicht hinter den geltenden Standard zurückfallen dürfe, hat sich dies in der konkreten Verhandlungsführung nicht immer widerspiegelt. Waren die ersten Verhandlungsjahre nicht selten dadurch geprägt, dass die Vorschläge der Bundesregierung auf eine Verzögerung der Reform hinausliefen, brachte sie sich nach dem Votum des Parlaments konstruktiver in die Verhandlungen ein. Zuletzt unterbreitete oder unterstützte die Bundesregierung jedoch wiederum Vorschläge, die nicht nur auf eine Schwächung der Vorschläge von Europäischer Kommission und Parlament hinausliefen, sondern zum Teil sogar hinter den geltenden Datenschutzstandards zurückblieben.

Nach der vorgestern erreichten Gesamteinigung im Rat der Innen- und Justizminister hoffe ich, dass Kommission und Parlament im nun anstehenden Trilog dafür sorgen werden, dass die vom Rat in einigen Punkten beschlossenen Verschlechterungen wieder rückgängig gemacht werden können. Dies betrifft etwa die vom Rat vorgesehene Aufweichung der Zweckbindung oder die gestrichene Verpflichtung, behördliche und betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Stiftung Datenschutz (2.5)

Konzeption und Finanzierung der Stiftung Datenschutz müssen überdacht werden. Allerdings wäre die Integration der Stiftung Datenschutz in die Stiftung Warentest nicht der geeignete Weg. Die Zukunft der Stiftung Datenschutz sollte nicht im Bereich von Prüfung von Produkten und Dienstleistungen und damit in Konkurrenz zu der weitaus bekannteren Verbraucherorganisation gesucht werden. Eine zur umfassenden Wissens- und Bildungsinstitution ausgebaute Bundesstiftung könnte hingegen jenseits der datenschutzrechtlichen Einzelfallberatung durch die Datenschutzbehörden einen ihr gebührenden Platz im Datenschutznetzwerk einnehmen.

Vorratsdatenspeicherung (2.3.1)

Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits 2010 das Gesetz zur Umsetzung der entsprechenden Richtlinie für nichtig erklärt hatte, entschied nun Anfang 2014 der EuGH, dass die Grundrechtsverstöße in der europäischen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung selbst zu deren Ungültigkeit führen. Beide Gerichte haben zweifelsfrei dargelegt, dass es sich bei der Vorratsdatenspeicherung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff von besonderem Ausmaß handelt. Vor allen Dingen kritisierten die Luxemburger Richter, dass die Richtlinie dem Ziel der Bekämpfung schwerer Kriminalität dienen solle, aber keinerlei Beschränkungen der erfassten Daten oder Personen vorsehe, die zur Erreichung dieses Zieles tatsächlich benötigt würden. Vielmehr rechtfertige sie eine pauschale Speicherung sämtlicher Kommunikationsvorgänge und damit sogar solcher, die dem besonderen rechtlichen Schutz von Berufsgeheimnisträgern unterlägen. Während im europäischen Raum nun keine Rechtsgrundlage für die Vorratsdatenspeicherung mehr bestand, wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten auf nationaler Ebene fertig gestellt. Wie es weiter geht, lesen Sie im nächsten Tätigkeitsbericht...

Auf ein Beschäftigtendatenschutzgesetz kann nicht verzichtet werden (9.3.1)

Nach dem Scheitern des Beschäftigtendatenschutzgesetzes in der vergangenen Legislaturperiode scheint es in der Bundesregierung keine neueren Überlegungen hierzu zu geben. Dabei sind nationale gesetzliche Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz dringend notwendig. In Bezug auf Videoüberwachung am Arbeitsplatz, private Nutzung dienstlicher und dienstliche Nutzung privater Kommunikationsmittel, Whistleblowing oder Datenschutz im Bewerbungsverfahren muss klar sein, was geht und was nicht.

Gerade in einer so ungleichen Beziehung wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss der Ausgleich zwischen dem berechtigten Informationsinteresse der auf Arbeitgeberseite und dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung durch klare Normen gewährleistet werden.

Unglaublich - aber wahr! Demonstranten als gewaltbereite Extremisten erfasst (5.13.8)

Gegenstand einer Kontrolle war eine gemeinsame Projektdatei des BfV und des BKA, die vom BfV geführt wurde. In ihr sollten ausschließlich gewaltbereite extremistische Personen gespeichert sein. Dabei musste ich schwerwiegende Rechtsverstöße feststellen. Denn das BfV hatte eine Vielzahl von Personen gespeichert, die bei einer Anti-Atomkraft-Demonstration lediglich ihr Grundrecht auf Meinungs- und Demonstrationsfreiheit ausgeübt hatten. Dies ist rechtswidrig - selbst wenn bei einer derartigen Demonstration einzelne Personen gewaltbereit gewesen sein sollten. So hat das BfV dann auch im Nachgang zu meiner Kontrolle ausdrücklich eingeräumt, in den von mir festgestellten Fällen hätten die Betroffenen nicht gespeichert werden dürfen.

Folgen der elektronischen Veröffentlichung von Insolvenzbekanntmachungen (6.6.2)

Die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte erfolgen seit geraumer Zeit ausschließlich elektronisch auf dem länderübergreifend eingerichteten Justizportal www.insolvenzbekanntmachung.de. Für diese öffentliche Bekanntmachung ist in der Insolvenzbekanntmachungsverordnung geregelt, wie lange die Daten auf dem staatlichen Portal veröffentlicht bleiben dürfen. Uneingeschränkte Suchmöglichkeiten und fehlender Kopierschutz führen dazu, dass gesetzliche Löschfristen faktisch ausgehebelt werden. So können private Unternehmen, die die veröffentlichten Daten aus dem staatlichen Portal kopieren etwa für die Beauskunftung potentieller Kreditgeber nutzen, wenn die Daten auf dem staatlichen Portal schon nicht mehr verfügbar sind. Ich habe dem BMJV empfohlen, die Insolvenzbekanntmachungsverordnung entsprechend nachzubessern.

Post vom Jobcenter - aber bitte neutral (9.17)

Ein deutlich sichtbares „Logo“ der Jobcenter auf dem Briefumschlag verstößt gegen den Datenschutz. Bürgereingaben, Beiträge in einschlägigen Internetforen und entsprechende Anfragen von Mitarbeitern aus den Jobcentern haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Vielzahl von Jobcentern ihre Briefe mit einem deutlich sichtbaren Logo versehen hatte. Dies halte ich für datenschutzwidrig. Aufgrund der Größe des Logos können Dritte auch aus einiger Entfernung und bereits bei flüchtiger Betrachtung erkennen, dass der Empfänger der Briefsendung Post vom Jobcenter erhält und damit regelmäßig ein Leistungsempfänger sein wird. Eine solche zusätzliche Kennzeichnung der Briefumschläge ist nicht notwendig, um unzustellbare Briefe sicher an den Absender zurückzusenden. Das Jobcenter druckt in der Regel seine Absenderadresse in kleiner Schriftgröße im Sichtfenster auf. Bei geschlossenen Briefumschlägen reicht eine diskrete Absenderangabe auf der Rückseite des Briefumschlages.

"Fallmanagement" - die gesetzlichen Krankenkassen schaffen sich neue Aufgaben (13.7).

In den letzten Jahren hat bei den gesetzlichen Krankenkassen der Trend zugenommen, sich über ihren gesetzlichen Auftrag hinaus um ihre Versicherten zu kümmern. Das Fallmanagement soll den Versorgungsbedarf eines Versicherten in einem bestimmten Zeitraum unabhängig von

unterschiedlichen Zuständigkeiten von Einrichtungen, Ämtern und Dienstleistern planen, koordinieren, implementieren, überwachen und evaluieren. Letztlich verfolgen die Krankenkassen mit dem Fallmanagement das Ziel, die Qualität der Versorgung zu sichern und dadurch auch langfristig entstehende Kosten zu senken. Dies darf aber nicht zu rechtswidrigem Umgang mit personenbezogenen Daten von Versicherten führen.

Einsatz von RFID-Systemen - eine datenschutzrechtlich unbefriedigende Situation (8.6)

RFID-Systeme (Radio Frequency Identifications) haben unsichtbar für die meisten von uns bereits die Welt erobert. RFID-Systeme werden vielseitig genutzt: auch Kleidungsstücke werden bereits beim Herstellungsprozess mit den kleinen Funkchips versehen. Doch was passiert nach dem Bezahlen an der Kasse? Werden die Systeme nicht deaktiviert oder entfernt, besteht die Möglichkeit der heimlichen Erstellung von Konsum- oder Bewegungsprofilen. Sollte der Handel hier weiterhin nicht zu einer Selbstverpflichtung kommen und dies einheitlich regeln, muss der Gesetzgeber tätig werden.